

Statuten IKBV

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text abwechslungsweise die männliche und die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter miteingeschlossen.

Verwendete Abkürzungen:

IKBV: Interkantonaler Bergführerverband

SBV: Schweizer Bergführerverband

IVBV: Internationale Vereinigung der Bergführerverbände

HV: Hauptversammlung des IKBV

DV: Delegiertenversammlung des SBV

RV: Regionalverband

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen Interkantonaler Bergführerverband IKBV besteht als Verein nach Art. 60ff ZGB eine Berufsgemeinschaft

- a) der Bergführerinnen mit eidgenössischem Fachausweis oder gleichwertigem, von der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände IVBV anerkanntem Ausweis.
- b) der Wanderleiter, die eine vom SBV durchgeführte Ausbildung zum Wanderleiter oder eine gleichwertige, vom SBV anerkannte Ausbildung zum Wanderleiter erfolgreich abgeschlossen haben.
- c) der Kletterlehrerinnen, die eine vom SBV durchgeführte Ausbildung zur Kletterlehrerin oder eine gleichwertige, vom SBV anerkannte Ausbildung zur Kletterlehrerin erfolgreich abgeschlossen haben.

1.2. Der Sitz des IKBV ist der Wohnort seiner jeweiligen Präsidentin.

1.3. Der IKBV ist ein Regionalverband (RV) des Schweizer Bergführerverbandes SBV.

2. Zweck

Der IKBV bezweckt:

2.1. die Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen,

a) im Falle illoyaler Konkurrenzierung durch nicht-patentierete und nicht-diplomierete Bergführer, Wanderleiterinnen und Kletterlehrer.

b) im Aufsichts-, Tarif-, Versicherungs- und alpinen Rettungswesen.

2.2. die Pflege treuer Kameradschaft zu allen Berufskolleginnen.

2.3. die Wahrung guter Beziehungen zu den Führerinstanzen der Kantone, dem SBV, dem IVBV, dem Schweizerischen Alpen Club SAC, der Swiss Snowsports Association SSSA, anderen alpinen Vereinen und den Bergsteigern überhaupt.

2.4. die Förderung der beruflichen Fortbildung der Mitglieder.

2.5. die Förderung aller Massnahmen bei der Normierung der Alpinausrüstung, des Tarif- und des Rettungswesens im Interesse seiner Mitglieder.

2.6. Der IKBV setzt sich für eine schonende Nutzung der Natur ein und arbeitet auf dieser Ebene mit den entsprechenden Verbänden und Organisationen zusammen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Als Mitglieder aufgenommen werden Bergführer mit einem von der IVBV anerkannten Fachausweis sowie Wanderleiterinnen und Kletterlehrer, die eine vom SBV durchgeführte oder anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Grundsätzlich sind alle

Mitglieder Aktivmitglieder.

- 3.2. Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung (HV) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege-suches an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die HV.
- 3.3. Die zusätzliche Mitgliedschaft in einem oder mehreren anderen RV ist zulässig. (A-Mitgliedschaft beim Stamm-RV, B-Mitgliedschaft bei einem oder mehreren anderen RV).
- 3.4. Nach vollendetem 65. Altersjahr ist ein Wechsel von der Aktiv- zur Passiv-Mitgliedschaft möglich. Der frühzeitige Wechsel zur Passivmitgliedschaft kann in begründeten Fällen vom Vorstand des IKBV auch vor dem vollendeten 65. Altersjahr bewilligt werden.
Passivmitglieder erhalten keine Jahresmarken.
- 3.5. Bergführerinnen, die sich für den IKBV oder das Bergführerwesen besonders verdient gemacht haben, können von der HV zum Ehrenmitglied des IKBV ernannt werden.
- 3.6. Passivmitglieder sind beim IKBV ab vollendetem 65. Altersjahr und Ehrenmitglieder grundsätzlich vom Jahresbeitrag befreit und haben die Rechte der Aktivmitglieder.
Passivmitglieder unter 65 sind nicht vom Beitrag an den IKBV jedoch von der Fortbildungs- und Versicherungspflicht befreit.
- 3.7. Die Mitgliederbeiträge sind bis am 15. November des Vorjahres, für welches sie geschuldet sind, zu bezahlen.

4. Finanzen

4.1. Die finanziellen Mittel zur Unkostendeckung des IKBV sind:

- a) der obligatorische Mitgliederbeitrag, welcher jährlich erhoben wird.
- b) die eventuellen Subventionen, Gaben oder Fonds.

4.2. Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 4000.— für einmalige Ausgaben und von Fr. 400.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

5. Organisation

5.1. Die Organe des IKBV sind:

die Hauptversammlung (HV)

der 5 Mitglieder zählende Vorstand

die 2 Rechnungsrevisorinnen

5.2. Die HV wird durch die Mitglieder des IKBV gebildet. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Für die ordentliche HV sind folgende Geschäfte zu traktandieren:

- 1) Protokoll der letzten Versammlung
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Rechnungsablage, Revisionsbericht
- 4) Festsetzung des IKBV-Mitgliederbeitrages

- 5) Wahl des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wahl der Rechnungs-
Revisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren und Wahl der Delegierten für die
anstehende DV des SBV.
- 6) Berichte
- 7) Anträge der Mitglieder
- 8) Bericht über die Tätigkeit des SBV und des IVBV
- 9) Festlegung der einheitlichen Stimmabgabe der Delegierten an der DV
- 10) Festsetzung des nächsten Versammlungsortes
- 11) Verschiedenes

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Die ordentliche HV ist auf ein Datum vor der, im November stattfindenden ordentlichen DV des SBV, aber nicht vor Mitte Oktober einzuberufen.

Die ausserordentliche HV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen, eine ausserordentliche DV ansteht oder ein Fünftel der Mitglieder das Verlangen stellt. Der Austragungsort wird vom Vorstand festgelegt.

Jede mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Es kann nur über die in der Einberufung angekündigten Traktanden Beschluss gefasst werden sowie über die Abhaltung einer darauffolgenden ausserordentlichen HV, welche frühestens

vier Wochen später stattfinden kann.

5.3. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin
- Kassier
- Aktuarin
- Verantwortlicher für die Fortbildungskurse
- Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Verantwortliche für die Fortbildungskurse sollte wenn möglich Mitglied in der Qualitätssicherungskommission (QSK) des SBV sein.

Der Vorstand verpflichtet sich:

den Verband nach aussen zu vertreten und dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren,

die Verbandsgeschäfte sorgfältig und ohne Verzug zu erledigen,

die HV ordnungsgemäss einzuberufen, d.h. mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden,

das Verbandsvermögen gewissenhaft zu verwalten.

Anträge der Mitglieder, die an der HV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der HV einzureichen.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz zur Erledigung der üblichen Verbandsangelegenheiten.

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Bemühungen jährlich wie folgt entschädigt:

- Präsident CHF 1'500
- Kassier CHF 1'000
- Aktuarin CHF 500
- Beisitzerin CHF 500

Die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden mit einem Taggeld entschädigt. Das Taggeld orientiert sich nach dem Spesenreglement des SBV. Der Verband vergütet die Büro- und Reisespesen des Vorstands und übernimmt die Jahresbeiträge der Vorstandsmitglieder für IKBV, SBV und IVBV. Fortbildungen des IKBV sind für Vorstandsmitglieder ebenfalls kostenfrei.

5.4. Die 2 Rechnungsrevisorinnen haben die gesamte Geschäftsführung zu überprüfen und der HV über ihren Befund Bericht zu erstatten.

6. Datenschutz

6.1. Der Vorstand nimmt den Datenschutz wahr und bezeichnet dafür eine verantwortliche Person.

6.2. Der IKBV erhebt von seinen Mitgliedern nur die notwendigen Personendaten und verwaltet sie sorgfältig.

6.3. Der IKBV macht die Personenstammdaten (Name, Adresse, Jahrgang) und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) der Mitglieder auf seiner Webseite öffentlich verfügbar, sofern keine gegenteilige Anweisung vorliegt.

7. Austritt und Ausschluss

7.1 Austritte müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7.2 Der Ausschluss einzelner Mitglieder kann bei groben Verstößen gegen die Verbandsinteressen durch die HV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die HV kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen revidieren.

- 8.2. Eine Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.3. Die an der Auflösungs-HV Anwesenden müssen nach dem Beschluss der Verbandsauflösung mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen drei Liquidatoren wählen.
- 8.4. Die Liquidatoren erstellen eine Bilanz, publizieren im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einen Schuldenruf, begleichen die Schulden, ziehen die offenen Forderungen ein und verwerten die Aktiven.
- 8.5. Ein Jahr nach der Publikation des Schuldenrufs im SHAB überweisen die Liquidatoren das verbleibende Verbandsvermögen mit einem Schlussbericht an den SBV.
- 8.6. Der SBV verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen: Wird innerhalb von vier Jahren gerechnet ab der Publikation im SHAB ein neuer Regionalverband mit dem gleichen Zweck wie der IKBV gegründet steht ihm das Verbandsvermögen zu. Erheben mehrere Parteien Anspruch auf das Vermögen des IKBV entscheidet der ZV des SBV. Sofern sich der aufgelöste Verband nicht innert vier Jahren ab der Publikation im SHAB neu konstituiert, darf der SBV das Verbandsvermögen des IKBV allein zur Unterstützung in Not geratener Bergführerinnen verwenden.
- 8.7. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz, d.h. der Wohnort des amtierenden Präsidenten.
- 8.8. Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Statuten des SBV.